

Auszug aus Gesellschaftsvertrag der  
Stadtbetriebe Pöchlarn f. b. H.

seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Empfehlung des Aufsichtsrates

## §9

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen und nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 bis 5 des Aktiengesetzes von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.  
Dieses Recht kann durch jedes Aufsichtsratsmitglied ausgeübt werden. Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt Empfehlungen zur Einstellung, Bestellung, Abberufung, Entlassung und Entlastung der Geschäftsführer sowie zum Abschluss und Änderung ihrer Anstellungsverträge an die Gesellschafterversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung und schließt die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt:
  - a) über die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder zur Aufgabe von Tätigkeitsberichten,
  - b) über die Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
  - c) über die Änderung der Organisationsstruktur der Gesellschaft sowie zur wesentlichen Änderung des Personalbestandes,
  - d) über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten ab 25.000 €,
  - e) über die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen sonstiger Sicherheiten außerhalb des vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplanes ab 100.000€,
  - f) über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb des vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplanes ab 50.000 €,

- g) über die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht sowie zu deren Widerruf
- h) über die Übernahme von Verpflichtungen zur Altersversorgung und Änderung der Tarifzugehörigkeit,
- i) über die Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft
- j) über den Abschluss, der Änderung oder Beendigung von Konzessions- und Demarkationsverträgen.

Der Aufsichtsrat kann in den Fällen der Buchstaben d), e) und f) das Zustimmungserfordernis von der Überschreitung bestimmter, in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Wertgrenzen, abhängig machen.

(6) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Feststellung und Änderung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes.

(7) Der Aufsichtsrat wählt den Abschlussprüfer und erteilt diesem unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss gemäß § 317 des Handelsgesetzbuches. Der Aufsichtsrat berichtet schriftlich der Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Für den Inhalt des Berichtes gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes entsprechend. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses zum Jahresabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

(8) Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften durch die Geschäftsführer nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

## **§10**

### **Gesellschafterversammlung**

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Ort und Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden

(3) Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert, oder wenn ein Gesellschafter es unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber der Geschäftsführung beantragt.